

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Briefmarken, Steuermarken, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Nr. 4907;
 - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Nr. 5907), ausgenommen solche, die unter die Nr. 9706 eingereiht werden können;
 - c) echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7101 bis 7103).
2. Als «Originalstiche, -schnitte und -lithographien» im Sinne der Nr. 9702 gelten Drucke, die von einer oder mehreren von Künstlern vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem Verfahren, ausgenommen mechanische oder photomechanische Verfahren, direkt auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiss oder farbig abgezogen sind.
3. Zu Nr. 9703 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serien-erzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Werke von Künstlern entworfen oder geschaffen wurden.
4. A) Vorbehältlich der Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, für deren Einreihung gleichzeitig dieses Kapitel und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu diesem Kapitel.
B) Waren, für deren Einreihung gleichzeitig die Nr. 9706 und die Nrn. 9701 bis 9705 in Betracht kommen, gehören zu den Nrn. 9701 bis 9705.
5. Rahmen um Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Collagen oder ähnliche Bilder, Stiche, Schnitte oder Lithographien werden wie diese eingereiht, sofern sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.
Rahmen, deren Art oder Wert nicht im Verhältnis mit den vorgenannten Waren stehen, werden nach ihrer eigenen stofflichen Beschaffenheit eingereiht.